



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalenschutz

Amt Uecker-Randow-Tal für die
Gemeinde Schönwalde
Lindenstr. 32
17309 Pasewalk

Auskunft erteilt: Herr Brehmer
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3140
Telefax: 03834 876093140
E-Mail: Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 05212-18-40

Datum: 19.12.2018

Grundstück: Schönwalde, OT Stolzenburg, Dorfstraße

Gemarkung: Stolzenburg Stolzenburg
Flur: 2 2
Flurstück: 31 32

Vorhaben: Bebauungsplan-Nr. 1 "Wohngebiet ehemaliger Sportplatz Stolzenburg" der Gemeinde Schönwalde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 13.12.2018 die Stellungnahme des Amtes für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Schönwalde eingereichten Planung zu dem B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet ehemaliger Sportplatz Stolzenburg“ ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist. Dies ist in der vorgelegten Scopingunterlage erfolgt.

Die Untersuchungsräume werden bestätigt.

Schutzgut Fauna: Die Begehungsberichte sind der Unterlage als Anlage beizufügen.

Belange der Eingriffsregelung

Der vorgelegten Bilanzierung des Eingriffs wird nicht zugestimmt.

Der Umbau bzw. die Beseitigung von Pappeln ist zuerst als Eingriff zu bewerten.

Die Bilanzierung ist zu überarbeiten.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17464 Greifswald Postfach 11 32 17489 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17381 Anklam Postfach 11 51/11 52 17389 Anklam	Standort Pasewalk An der Kurassierkaserne 9 17302 Pasewalk Postfach 12 42 17309 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC NOLADE21PSW
Telefon 03834 8760-0 Telefax 03834 8760-9000	Internet www.kreis-vg.de E-Mail posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986		

Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme ist grundsätzlich geeignet den Eingriff in die Biotope auszugleichen.

Sollte die Maßnahme multifunktional auch für den Weißstorch dienen, ist das Maßnahmekonzept so auszuführen, dass die Funktion als CEF-Maßnahme anerkannt werden kann. Hier geht es auch vorrangig um das Mahdregime. Die Fläche und das Mahdregime(in der Unterlage als Pflegeplan bezeichnet) sind mit mir im Vorfeld abzustimmen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

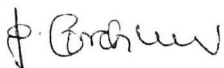
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen.

Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Die Umsetzung einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahme für den Weißstorch aus der Stellungnahme der UNB vom 20.04.2017 bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hartmut Brehmer
Sachgebietsleiter